

NORMAN PAECH
GERHARD STUBY (Hg.)

**JURISTEN
GEGEN
KRIEGSGEFAHR
IN EUROPA**

**PROTOKOLL EINER
INTERNATIONALEN
KONFERENZ**

theurer

INHALT

Vorwort von Alfred Mechttersheimer.	7
Eröffnung:	
<i>Norman Paech</i>	9
<i>Joë Nordmann</i>	14

HAUPTBEITRÄGE

<i>Elliott L. Meyrowitz:</i> Militärische Konsequenzen und juristische Implikationen der Atomstrategie der USA für Europa	19
<i>Wadim Konstantinowitsch Sobakin:</i> Das Prinzip der Gleichheit und gleichen Sicherheit Sowjetische Initiativen für eine Reduzierung der Atomwaffen in Europa	36
<i>Helmut Ridder:</i> Die Souveränität der BRD und ihre Position in der westlichen Allianz . .	45
<i>Edith Oeser:</i> Der Stand der Vorschläge über Abrüstung und Entspannung in Europa .	59

KOLLOQUIUM

John Platts-Mills, <i>GB</i>	69
Pawel Danilowitsch Guds, <i>UdSSR</i>	73
Ramsey Clark, <i>USA</i>	77
Anton Andreas Guha, <i>BRD</i>	82
Wolfgang Däubler, <i>BRD</i>	83
Wolfgang Abendroth, <i>BRD</i>	85

Wadim Konstantinowitsch Sobakin, <i>UdSSR</i>	88
Anton Andreas Guha, <i>BRD</i>	89
Wadim Konstantinowitsch Sobakin, <i>UdSSR</i>	90
Wolfgang Abendroth, <i>BRD</i>	92
Zdiskaw Czeszejko-Sochacki, <i>Polen</i>	94
Stanislava Hybnerova, <i>CSSR</i>	98
Helmut Prieß, <i>BRD</i>	103
Theodor Schweisfurth, <i>BRD</i>	107
Romeo Ferucci, <i>Italien</i>	109
Peter Römer, <i>BRD</i>	113
Gerhard Stuby, <i>BRD</i>	116
Wilhelm Ersil, <i>DDR</i>	124
Erich Küchenhoff, <i>BRD</i>	129
Wolfgang Däubler, <i>BRD</i>	133
Daniil Proektor, <i>UdSSR</i>	136
Charlotte Nieß, <i>BRD</i>	141
Ramsey Clark, <i>USA</i>	141
Elliott L. Meyrowitz, <i>USA</i>	144
Wolf Mache, <i>BRD</i>	146
Wadim Konstantinowitsch Sobakin, <i>UdSSR</i>	147
Heinz Düx, <i>BRD</i>	149
Georgios Koumanakos, <i>Griechenland</i>	155
Anguel Schichkov, <i>Bulgarien</i>	161
Leonid Andrejewitsch Iljin, <i>UdSSR</i>	165
Hans Mausbach, <i>BRD</i>	168
H. J. Krysmanski, <i>BRD</i>	171
<i>Aufruf</i>	
Juristen gegen Kriegsgefahr in Europa	176
Autorenverzeichnis	179

Vernichtung führt? Die SS 20 hat militärisch und von ihrer einsatztaktischen und technischen Funktion her keinen anderen Sinn, als eine Erstschlagswaffe zu sein. Denn sie muß ja eine Bedrohung ausschalten in Form von hier stationierten amerikanischen Forward-based-systems; sie kann sinnvollerweise nicht abgeschossen werden, wenn die Amerikaner ihre Basen leergeschossen haben. Das wäre ein sinnvoller Vergeltungsschlag gegen die westeuropäische Bevölkerung, die an sich keine Bedrohung für die Sowjetunion darstellt. In einem Spannungsfall, wie immer er definiert wird, müssen diese Waffen vorbeugend abgeschossen werden. Das ist jedenfalls die diesen Waffen innewohnende militärische und sicherheitspolitische Ratio. Es sind Erstschlagswaffen; hier trifft der Ausdruck »Erstschlagswaffen« zu. Frage: Wie ist dies vereinbar mit dem sowjetischen Recht, mit der sowjetischen Politik, überhaupt mit der sowjetischen Verfassung?

Die weitere Frage, die sich analog aus der Frage ergibt, die ich an die Verfassungsrechtler aus dem Westen gestellt habe, signalisiert, daß der Mensch selbst das Ende der Geschichte herbeiführen kann. Atomwaffen sind ein Symbol dafür, daß Geschichte keinen Sinn hat. Und das widerspricht der zentralen Aussage des Marxismus. Auch die Sowjetunion ist ja schließlich bereit, diese Waffen, wenn es sein muß, einzusetzen, wenn sie natürlich davon ausgeht, daß die Bedrohung dann vom Westen kommt. Aber allein, daß Atomwaffen vorhanden sind, verfügbar sind, daß man mit ihnen Sicherheitspolitik treibt, zerstört den eschatologischen und damit den ethischen Grundgehalt des Marxismus.

WOLFGANG DÄUBLER

Bundesrepublik Deutschland

Ich muß zunächst einmal klarstellen, daß ich Arbeitsrechtler bin und von daher mich also in fremden Gebieten bewege. Ein paar kurze Bemerkungen zu Ihnen, wie ich finde, sehr zentralen Fragen.

Ich gehe davon aus, daß die Pershing II und die Cruise-Missiles Ersteinsatzwaffen sind, ihr Sinn also darin besteht, in einer konventionellen Auseinandersetzung auf einen konventionellen Angriff durch atomaren Einsatz zu antworten. Ich bin der Auffassung, daß die Stationierung solcher Waffen sich

nicht mit dem Grundgesetz vereinbaren läßt, denn das Grundgesetz enthält ein Bekenntnis zum Frieden, und zwar nicht nur in dem Sinne, daß das Grundgesetz positiv kriegerische Auseinandersetzungen verbietet, daß es also den ersten Schuß verbietet, sondern das Grundgesetz bekennt sich ausdrücklich auch zu einem positiven Friedensbegriff. Es spricht sich dafür aus, auch einen Vorfeldschutz zugunsten des Friedens zu schaffen. Das kann man schon aus der Präambel ableiten. Das kann man rückschließen aus der Vorschrift des Artikel 1 Abs. 2, wonach alle Staatsgewalt dem Frieden zu dienen habe. Es ergibt sich auch aus dem Verbot der bewußten Friedensstörung und des Angriffskrieges nach Artikel 26 Grundgesetz. Letzteres ist aber nur eine Ausprägung des allgemeineren Prinzips des Friedensschutzes im Grundgesetz. Wenn man nun versucht, Erstschlagswaffen zu stationieren, dann stellt dies – ganz abgesehen von der völkerrechtlichen Seite – ein Mittel dar, um den Frieden zu destabilisieren, um also kriegerische Auseinandersetzungen wahrscheinlicher zu machen. Von daher bin ich der Auffassung, daß die Stationierung gegen die Friedensstaatlichkeit des Grundgesetzes verstößt. Ich möchte hinzufügen, diese Frage ist auch dann sinnvoll, wenn man sagt, die Stationierung erfolgt aufgrund des NATO-Vertrags oder des NATO-Truppenstatuts, denn dort ist ausdrücklich festgelegt, daß alle Maßnahmen, die auf dieser Grundlage erfolgen, in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsordnungen zu erfolgen haben.

Zweite Frage. Kann man denn eigentlich vom Grundgesetz her in Kauf nehmen, die Vernichtung des eigenen Volkes zu einem Faktor in einer militärischen Strategie zu machen? Ich meine, daß sich da eigentlich die Vorfrage stellt: Läßt es sich mit dem Grundgesetz vereinbaren, die Entscheidung über die Fortexistenz des eigenen Volkes zu delegieren, dem amerikanischen Präsidenten den Einsatzbefehl darüber zu geben, ob die Raketen gezündet werden oder nicht. Und da bin ich ganz eindeutig der Auffassung, daß von Souveränität in jedem bisher gebrauchten Sinne nichts mehr übrig bleibt, wenn die Existenz des eigenen Volkes abhängt von der souveränen Entscheidung irgendeiner ausländischen Macht. Ich meine, hier liegt ein ganz entscheidender Verstoß.

Zum dritten Punkt: Widerstandsrecht. Nach Artikel 20 Abs. 4 steht jedem Deutschen das Widerstandsrecht zu, sofern – wie es sich in einem Rechtsstaat gehört – gerichtliche Hilfe nicht zu erlangen ist. Ich bin der Auffassung, daß das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung zu den Kernkraftwerken bereits deutlich gemacht hat, daß es eigentlich Verfassungsbeschwerden gegen diese Stationierungsbeschlüsse nicht als unzulässig zurückweisen könnte. Denn das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich gesagt, über Fragen, die so bedeutsam sind, wie die friedliche Nutzung der Kernenergie, muß der Gesetzgeber entscheiden, und das Bundesverfassungsgericht hat

ter in der Mühlheim-Kärlich-Entscheidung ausgeführt, daß bei solchen Entscheidungen mit Rücksicht auf das betroffene Grundrecht auf Leben auch von der Errichtung eines Kernkraftwerkes betroffene dort wohnende Bevölkerung beteiligt werden muß. Und im Falle der Stationierung liegt nun weder eine gesetzgeberische Entscheidung vor – auch der Haushaltsgesetzgeber hat keine entsprechende Entscheidung getroffen –, und es liegt erst recht keine Beteiligung der Bevölkerung vor. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich gesagt, daß im Bereich der Kernkraftwerke diejenigen, die im Verfahren etwa zu Unrecht nicht beteiligt wurden, unter Berufung auf das Grundrecht auf Leben sich des Mittels der Verfassungsbeschwerde bedienen können. Es ist also die Situation nicht die, daß heute schon ein Widerstandsrecht gegeben wäre; das wäre allenfalls dann der Fall, wenn das Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde als unzulässig zurückweisen würde.

WOLFGANG ABENDROTH

Bundesrepublik Deutschland

Ich stimme mit dem durchaus überein, was hier ein Arbeitsrechtler uns Staatsrechtlern und Völkerrechtlern vor Augen geführt hat. Nur möchte ich vor unnützem Optimismus warnen. Das gleiche Problem hat sich nämlich nicht erst, so wie es uns jetzt vor Augen geführt wird, bei der Stationierung von Pershing II und der Cruise-Missiles gestellt; das gleiche Problem steckte dem Wesen nach hinter der Stationierung auch der anderen Atomwaffen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Ich erinnere an die Situation: Nachdem in einer außerordentlich zweifelhaften Weise die endgültige Spaltung Deutschlands durch die Remilitarisierung der Bundesrepublik fixiert worden war, stellte sich dies zweite Problem der atomaren Stationierung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durch die berühmte Erklärung von Atomwissenschaftlern – nicht von Juristen –, der anschließenden Mobilisierung breiter Massen in der Anti-Atom-Bewegung. Wir wissen, wie diese Auseinandersetzung machtmäßig geendet hat. Machtmäßig nämlich dadurch, daß die Sozialdemokratische Partei eingeschwenkt ist, dieser Anti-Atom-Bewegung von damals der Rücken gebrochen wurde, und wir wissen: Heute ist die Bundesrepublik der Staat, in dem atomare Waffen – noch nicht Cruise-Missiles, noch nicht Pershing II – am stärksten kondensiert worden sind.

Erst durch außer- und innerparlamentarische Veränderungen werden die Regierenden ihre herkömmliche Aufrüstungspolitik korrigieren; nämlich dann, wenn die Regierenden ihre Herrschaft verlieren würden, falls sie sich nicht den veränderten Vorstellungen in der Gesellschaft anpassen. Dies setzt eine Demokratisierung der Sicherheits- und Friedenspolitik voraus, die mit der Friedensbewegung bereits in Gang gekommen ist. Juristen kommt dabei eine wichtige und vielfältige Aufgabe zu.

Aus dem Vorwort von Alfred Mechttersheimer

ISBN 3-8161-0104-6